



Bearbeiter: Dipl.-Tzt. Mag. Kaltenegger
Tel.: (03842) 45571 - 260
Fax: (03842) 45571-550
E-Mail: bhl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 18.2 W 1-2013/2

Bezug:

Leoben, 05.03.2013

GGSt.: Tollwutüberwachung 2013

Runderlass Nr. 5/2013

An alle Stadt-, Markt- und Gemeindeämter des Bezirkes Leoben
mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung.

Bezirksjagdamt, 8700 Leoben, Mühltalerstraße

Auch wenn eine diesbezügliche Anpassung der Fuchs-Tollwutbekämpfungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 329/2010, bislang noch nicht erfolgt ist, hat das Bundesministerium für Gesundheit mit Erlass GZ: BMG-74600/0309-II/B/11/2012, die Vorgangsweise betreffend die Tollwutüberwachung im Jahr 2013 aufgrund der günstigen Seuchenlage in Österreich und benachbarten Staaten neu festgelegt. Demnach sollen zur Tollwutüberwachung in der Wildtierpopulation künftig nur mehr verdächtige Tiere und sogenannte Indikatortiere zur Einsendung gelangen. Eine Mindestanzahl an Einsendungen ist nicht mehr vorgegeben, es ist jedoch darauf zu achten, dass aus allen Regionen eingesendet wird.

Das geänderte Überwachungsprogramm macht auch eine Anpassung der Einsendemodalitäten erforderlich, die für das Bundesland Steiermark beginnend mit **15. März 2013** hiermit wie folgt festgelegt werden:

1. Einzusendende Wildtiere

a.) Verdächtige Tiere

Alle Arten von Wildtieren, die auf Grund ihres Verhaltens den Verdacht auf Tollwut nahe legen (zentralnervale Symptome, verändertes Verhalten – z.B. Angriffslust od. unübliche Zutraulichkeit).

b.) Indikatortiere

Füchse, Marderhunde, Dachse und Waschbären, welche

- tot aufgefunden (Fallwild) wurden und/oder
- dem Straßenverkehr zum Opfer fielen (Unfallwild)

und der Erhaltungszustand des Tierkörpers noch eine Untersuchung des Gehirns erlaubt.

2. Einsendemodalitäten

Die Einsendung aller Proben erfolgt nicht mehr im Wege über die Gemeinden sondern ausschließlich im Wege über die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

3. Einsendeprämien

Für die Mühewaltung der Bereitstellung der Proben zur Tollwutuntersuchung wird den Jagdarausübungsberechtigten im Bundesland Steiermark eine Prämie in der Höhe von € **35,00** gewährt. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes ist der genannte Betrag dem/der Überbringer/in des einzusendenden Untersuchungsmaterials bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 1. direkt aus der Amtskasse auszubezahlen.

4. Außerkrafttreten

Der ha. Erlass vom 12. November 2012, GZ: ABT08GP-36A1/448-2012, mit dem die Fachabteilung für Gesundheit und Pflegemanagement die Tollwutüberwachung der Füchse für den Herbst 2012 bzw. das Frühjahr 2013 geregelt hat, wird hiermit aufgehoben und durch den gegenständlichen Erlass ersetzt.

Um ortsübliche Verlautbarung wird ersucht.

Der Bezirkshauptmann:

HR. Dr. Walter Kreutzwiesner eh.
(Originalunterschrift im Akt)

F.d.R.d.A.:
barbarapuchner